



## ANLAGE 3.2

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p><b><u>RP Tübingen, Stellungnahme vom 09.09.2021</u></b></p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
2.	<p><b><u>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 23.08.2021</u></b></p> <p>der Regionalverband verweist auf seine Stellungnahme vom 13.04.2021 und bringt ansonsten zur 61. Teiländerung des Flächennutzungsplanes keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Stellungnahme vom 13.04.2021 und deren Wertungsvorschlag ist in Anlage 3.1 unter Nr. 2 zu finden, wonach die Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird.</p>
3.	<p><b><u>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 07.09.2021</u></b></p> <p>Allgemeine Einschätzung Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p> <p><b>A.Bauleitplanung</b> <b>1 Bedenken und Anregungen</b> Plan: Im Plan wird eine Grünfläche ohne Zweckbestimmung festgesetzt. Entsprechend den Ausführungen auf S.2 (Sitzungsvorlage -1. Vorgang) ist das Planungsziel die Vorbereitung der vorgesehenen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Ist teilweise bereits berücksichtigt</b></p> <p>Die im Nordwesten des Plangebiets des Teiländerungsverfahrens dargestellte randliche Grünfläche wird vorrangig als landwirtschaftliches Grünland und nur temporär als Abreiteplätze im Rahmen von Veranstaltungen der Reitanlage genutzt. Bauliche Vorhaben sind</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Erweiterung der Reitsportanlage in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Wir empfehlen daher, die allgemeine Zweckbestimmung der Grünfläche zu ergänzen. Auch zur Verdeutlichung der planerischen Konzeption ist es zweckmäßig, die vorgesehene Nutzung der Grünfläche als Grundrichtung weiter zu konkretisieren. Dies würde der Systematik in der Legende des wirksamen FNP entsprechen.</p> <p>Im geänderten Planausschnitt bedeckt das Planzeichen „BP“ (Brunnen Pumpwerk) die neue Abgrenzung des SO Reitanlage. Wir empfehlen, das Planzeichen „BP“ zu verschieben.</p> <p><b>B. Gewerbeaufsicht, Straßenbau, Gewerbeabwasser, Grundwasser, Altlasten, Vermessung- und Flurbereinigung, Landwirtschaft</b> [X]keine Anregungen</p> <p><b>C. Oberflächengewässer</b> <b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage.</b> Überschwemmungsgebiet / Risikogebiet Anhand der Neuberechnung der Überflutungssituation vom Ing. Büro Fassnacht im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahme Baidt -Marsweilerstraße vom 24.08.2018 befindet sich auch das erweiterte Plangebiet außerhalb der Anschlaglinie HQ 100.</p>	<p>auf dieser Fläche nicht geplant. Entsprechend den Maßgaben der Entscheidung des Zielabweichungsverfahrens sowie den Ergebnissen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu diesem Teiländerungsverfahren soll diese Fläche als Grünfläche ohne konkretisierende Zweckbestimmung dargestellt werden. Diese Nicht-Zuordnung einer Zweckbestimmung ist im Flächennutzungsplan vielerorts erfolgt (z.B. straßenbegleitende Freiflächen, Grünzäsuren) und entspricht somit dessen Systematik.</p> <p>Das Planzeichen "Brunnen Pumpwerk" (BP) bedeckt in der Plankarte der Teiländerung die Abgrenzung des Verfahrensgebietes in Teilen. Die Lesbarkeit der Plankarte und insbesondere der geänderten Darstellungen ist dennoch sichergestellt, weshalb eine Verschiebung des Planzeichnens nicht angezeigt ist.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Ob eine Betroffenheit bei HQ extrem vorliegt kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Dies muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens noch näher überprüft und abgearbeitet werden (vergl. auch Abwägungsprotokoll vom 03.05.21 Nr. C).</p> <p><b>D. Bodenschutz</b>  <b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung.</b>                  §§ 1a Abs. 2 u. 3, § 1 Abs.6 Nr. 7 und ggf. Nr. 8 f, § 2 Abs. 4 BauGB, § 1 Abs. 7 BauGB  <b>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</b>                  Siehe Stellungnahme Bodenschutz und Schutzgut Boden zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Reithalle Baidnt. Die im jetzigen VBP nicht mehr dargestellten Bereiche der „Abreiteplätze“ werden teilweise im FNP als Grünflächen dargestellt. Es ist zu prüfen, ob diese aufgrund ihrer Funktion tatsächlich als Grünfläche eingeordnet werden können – siehe Stellungnahme zum VBP.</p> <p>Weitere Ergänzungen zum Umweltbericht:                  Unter 8.2.1.2 wird dem Plangebiet nur eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden zugeordnet.                  Richtig ist aber eine mittlere bis hohe Bedeutung.                  8.2.3.2: Der Versiegelungsgrad ist als hoch und die Eingriffsstärke ebenfalls als hoch zu bewerten.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b>                  Die im Nordwesten des Plangebiets des Teiländerungsverfahrens dargestellte randliche Grünfläche wird vorrangig als landwirtschaftliches Grünland und nur temporär als Abreiteplätze im Rahmen von Veranstaltungen der Reitanlage genutzt. Bauliche Vorhaben sowie dauerhafte Änderungen gegenüber der Bestandsnutzung sind auf dieser Fläche nicht geplant. Entsprechend den Maßgaben der Entscheidung des Zielabweichungsverfahrens sowie den Ergebnissen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu diesem Teiländerungsverfahren soll diese Fläche als Grünfläche ohne konkretisierende Zweckbestimmung dargestellt werden.</p> <p>Die genannten Punkte wurden im Umweltbericht aufgenommen. Die übrigen in der Stellungnahme Bodenschutz und Schutzgut Boden zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Reithalle Baidnt aufgeführten Punkte betreffen die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich auf Bebauungsplanebene und sind</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>E. Naturschutz</b></p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b></p> <p><b>1.1 Umweltbericht, Natura 2000-Gebiet, Artenschutz, §§ 1 (6) Nr. 7, 1a, 2 (4) BauGB, §§ 31, 33, 34, 44 BNatSchG</b></p> <p>In den Anhörungsunterlagen ist lediglich eine nicht aktuelle Fassung des Umweltberichts zum VBP „Reithalle“ Baidt beigelegt. Mit diesen Unterlagen ist leider keine fachliche Prüfung möglich. Auf FNP-Ebene sind für den Änderungsbereich die Umweltbelange (hier insbesondere Artenschutz und Natura2000) mit den relevanten (betroffenen) Schutzgebieten i.R. einer Umweltprüfung (Umweltbericht) zusammenzufassen. Der Geltungsbereich der Reithalle umfasst hingegen nur einen Teilbereich des Änderungsbereichs des FNP.</p>	<p>im vorgetragenen Detaillierungsgrad nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p> <p><b>Ist bereits berücksichtigt</b></p> <p>Der diesem Teiländerungsverfahren beigelegte Umweltbericht wird im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Reithalle" erstellt. Der Umgriff der diesem Umweltbericht zu Grunde liegenden Umweltprüfung geht jedoch über den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans hinaus. Darüber hinaus erfolgt tatsächlich eine Änderung gegenüber des aktuellen Ist-Zustands nur im Bereich der Reithalle und somit innerhalb des Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Reithalle". Somit kann der Umweltbericht zu dem im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Reithalle" auch für die Flächennutzungsplanteiländerung herangezogen werden, zumal der Prüfumfang für die Flächennutzungsplanung weniger tiefgehend im Vergleich zur Bebauungsplanung zu erfolgen hat.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	<p><b><u>Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 10.09.2021</u></b></p> <p>wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren „Reitanlage Oberer Brühl“ in Baidt.          Zu dem oben genannten Gebiet haben wir bereits am 14.05.2020 Stellung genommen (siehe bitte E-Mail Anlage).          Diese Stellungnahme gilt weiterhin uneingeschränkt.          Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.          Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.          Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.          Die Kontaktdaten lauten:          Tel. +49 800 3301903          Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p> <p><u>Stellungnahme vom 14.05.2020:</u>          Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren - Errichtung einer Reithalle in der Gemeinde Baidt. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen.          Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.          Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.          Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>          Die Versorgung des Gebietes mit Medien der technischen Infrastruktur ist im Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens abzuarbeiten. Im vorgetragenen Detaillierungsgrad ist dieser Belang nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b>          Die Versorgung des Gebietes mit Medien der technischen Infrastruktur ist im Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens abzuarbeiten. Im vorgetragenen Detaillierungsgrad ist dieser Belang nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.	<p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p><b><u>RP Freiburg, Stellungnahme vom 25.08.2021</u></b> <b><u>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</u></b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieur-geologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach</p>	<p></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Bergbehördliche Belange werden von der Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.	<p><b><u>RP Freiburg – Forst, Stellungnahme vom 02.08.2021</u></b></p> <p>Zu den vorgelegten Plänen und Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:            Weder liegt im Geltungsbereich der geplanten Teiländerung Wald im Sinne von § 2 LWaldG, noch befindet sich Wald im nach § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Abstandsbereich von 30 Metern. Daher sind forstfachliche und forstrechtliche Belange nicht betroffen. Seitens der höheren Forstbehörde gibt es keine Einwendungen.            Eine weitere Beteiligung am Verfahren der 61. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
7.	<p><b><u>Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 29.07.2021</u></b></p> <p>unsere Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanungsverfahren vom 19.04.2021 hat weiterhin Gültigkeit.            Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Stellungnahme vom 19.04.2021 und deren Wertungsvorschlag ist in Anlage 3.1 unter Nr. 6 zu finden, wonach die Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird.</p>
8.	<p><b><u>BIL, Stellungnahme vom 29.07.2021</u></b></p> <p><b><u>Terranets bw GmbH: Nicht betroffen</u></b></p> <p><b><u>Tele Data GmbH: Betroffen</u></b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Nähere Angaben zur Betroffenheit wurden seitens der Tele Data GmbH nicht gemacht. Die Versorgung des Gebietes mit Medien der</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.	<p><b><u>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 30.07.2021</u></b></p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.            Im geplanten Geltungsbereich der 61. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2000 im Gebiet „Reitanlage Oberer Brühl“ in Baidt betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.            Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 21. April 2021.</p>	<p>technischen Infrastruktur ist im Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens abzuarbeiten.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b>            Die Stellungnahme vom 21.04.2021 und deren Wertungsvorschlag ist in Anlage 3.1 unter Nr. 7 zu finden, wonach die Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird.</p>
10.	<p><b><u>AZV Mariatal, Stellungnahme vom 30.07.2021</u></b></p> <p>Die Gemeinde Baidt gehört nicht zum Abwasserzweckverband Mariatal. Deshalb Fehlanzeige unsererseits.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
11.	<p><b><u>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 30.07.2021</u></b></p> <p>Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12.	<p><b><u>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 08.09.2021</u></b></p> <p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
13.	<p><b><u>Gemeinde Meckenbeuren, Stellungnahme vom 28.07.2021</u></b></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Die Gemeinde Meckenbeuren bringt zur o.g. Planung keine Anregungen vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
14.	<p><b><u>GVV Gullen, Stellungnahme vom 02.08.2021</u></b></p> <p>Die Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen sind durch das Verfahren 61. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet „Reitanlage Oberer Brühl“ auf der Markung Baidt nicht berührt. Daher ist keine Stellungnahme mit Angaben von Gründen erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>